

Senatsverwaltung für Finanzen
III H - O - 2115-1/2022-3
Telefon 9020-3831

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über die Verordnung über besondere Zuständigkeitsregelungen im Bereich der
Finanzverwaltung des Landes Berlin (Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung - FÄZustVO)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Finanzen die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
über besondere Zuständigkeitsregelungen
im Bereich der Finanzverwaltung des Landes Berlin
(Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung - FÄZustVO)

Vom 24.10.2023

Auf Grund des

1. § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 17 Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1 des
Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006
(BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember
2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist,
2. § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung der
Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt
durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert
worden ist,

3. a) § 409 der Abgabenordnung,

b) § 14 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 111 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, in Verbindung mit § 409 der Abgabenordnung,

c) § 8 Absatz 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, in Verbindung mit § 409 der Abgabenordnung,

d) § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010 vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geändert worden ist,

e) § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist,

f) § 131 Absatz 3 in Verbindung mit § 36 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist, in Verbindung mit § 409 der Abgabenordnung, für die fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen im Sinne des § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,

g) § 13 Satz 2 des Forschungszulagengesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2763), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) geändert worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung,

4. § 10 Absatz 2 des Vergnügungsteuergesetzes vom 20. Oktober 2009 (GVBl. S. 479), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1484) geändert worden ist,
5. § 12 Absatz 2 des Übernachtungsteuergesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 924), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist,
6. § 12 Absatz 1 des Spielbankengesetzes vom 8. Februar 1999 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist,

zu 1. bis 3. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung auf die Senatsverwaltung für Finanzen vom 1. April 1992 (GVBl. S. 117) verordnet die Senatsverwaltung für Finanzen:

§ 1

(1) Das Technische Finanzamt Berlin nimmt als Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung für das jeweils zuständige Finanzamt folgende mit dem Einsatz automatischer Einrichtungen im Besteuerungsverfahren zusammenhängende Steuerverwaltungstätigkeiten wahr:

1. Berechnung von Steuern einschließlich der Steuervergütungen und Steuererstattungen sowie von steuerlichen Nebenleistungen, ferner die Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte,
2. Berechnung von gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen, von Steuermessbeträgen und Zerlegungsanteilen sowie die Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte,
3. Erstellung von Aufforderungen zur Abgabe von Steuererklärungen, Androhungen von Zwangsgeld, Mahnungen sowie von sonstigen Mitteilungen und Hinweisen,
4. Unterstützung der mit den Aufgaben der Vollstreckung betrauten Stellen und Fertigung entsprechender Verwaltungsakte,
5. Erstellung von Statistiken und Auswertungen,
6. Versendung der in den Nummern 1 bis 4 genannten Verwaltungsakte, sofern hierfür ein automatisiertes Verfahren eingerichtet ist,
7. Entgegennahme von Steueranmeldungen und Steuererklärungen, soweit diese beleglos auf Datenträgern oder im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden,
8. Buchführung über die von dem zentralen Zahlungsverkehr der Finanzämter anzunehmenden oder auszahlenden Beträge einschließlich der Fertigung von Unterlagen für Ein- und Auszahlungen,
9. Verarbeitung von Zahlungen im Datenaustausch mit den Kreditinstituten,
10. Übermittlung von Daten, insbesondere an öffentliche Stellen,
11. Digitalisierung in Papier eingegangener Steuererklärungen und sonstiger Posteingänge,
12. Betreiben der Zentralstelle ElsterOnline-Verfahren,
13. Verwaltung von Datenbeständen, soweit sie mit den unter den Nummern 1 bis 12 genannten Aufgaben anfallen,

14. sonstige technische Unterstützung der Finanzämter.

(2) Das zuständige Finanzamt kann die in Absatz 1 genannten Maßnahmen im Einzelfall auch selbst vornehmen.

§ 2

(1) Finanzämter sind für den Bereich anderer Finanzämter nach Maßgabe der folgenden Absätze und der Anlage zuständig. Das gilt auch für vor dem 1. Januar 1991 entstandene Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, auf die im Bereich der Bezirke und Ortsteile Berlins, in denen bis zum 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht galt, das bis zum 31. Dezember 1990 geltende Recht gemäß Anlage I, Kapitel IV, Sachgebiet B, Abschnitt II, Nummer 14 Absatz 1 Satz 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889), der zuletzt durch § 11 der Verordnung vom 15. August 2022 (BGBl. I S. 1401) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) weiter anzuwenden ist.

(2) Die Finanzämter für Körperschaften sind für

1. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Absatz 1 sowie des § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist,
2. Kommanditgesellschaften, wenn an ihnen ausschließlich die unter Nummer 1 Genannten unmittelbar als persönlich haftende Gesellschafter beteiligt sind; dies gilt entsprechend, wenn die Kommanditgesellschaft ihre Geschäftsleitung im Ausland hat, aber eine oder mehrere Betriebsstätten in Berlin unterhält oder ein ständiger Vertreter in Berlin bestellt ist,
3. die Verwaltung der Umsatzsteuer der in Nummer 2 genannten Unternehmen sowie ihrer persönlich haftenden Gesellschafter, wenn die Kommanditgesellschaft ihre Geschäftsleitung im Ausland hat, soweit nicht bereits eine Zuständigkeit nach den Nummern 1 oder 2 gegeben ist, auf Grund der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3814), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2432) geändert worden ist,
4. Mitunternehmerschaften in der Rechtsform atypisch stiller Gesellschaften an Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes,

5. die den Nummern 1, 2 und 4 zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist,
6. Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften im Sinne des § 1a Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (optierende Gesellschaften),

zuständig, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist. Für Gesellschaften im Sinne des Satzes 1 Nummer 6 bleibt für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen und der Gewerbesteuer das bisherige Finanzamt zuständig, soweit Besteuerungszeiträume vor Anwendung der Körperschaftbesteuerung betroffen sind; örtliche Zuständigkeitsänderungen bleiben unberührt. Entsprechendes gilt für den Fall der Rückoption nach § 1a Absatz 4 des Körperschaftsteuergesetzes.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 5 ist das Finanzamt, das für die in Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 Genannten zuständig ist, Betriebsstättenfinanzamt.

(4) Das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin wird als zuständige Finanzbehörde für die in § 88b Absatz 1 und 2 der Abgabenordnung genannten Tätigkeiten bestimmt.

§ 3

(1) Bei Verschmelzungen, Aufspaltungen, Vermögensübertragungen (Vollübertragungen) und Formwechseln im Sinne des § 1 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, auf die die Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, Anwendung finden, bleibt das bisher für den übertragenden oder formwechselnden Rechtsträger nach Maßgabe der Anlage zuständige Finanzamt weiterhin zuständig. Satz 1 gilt für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungsstichtag fällt, sowie die vorhergehenden Besteuerungszeiträume und für diejenigen Steuern, auf die die steuerliche Rückwirkung gemäß § 2 des Umwandlungssteuergesetzes Anwendung findet. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn

- a) beide Rechtsträger zu den in den Nummern 10.1, 11.1.1, 12.1 und 13.1 der Anlage genannten Steuerpflichtigen zählen,
- b) eine GmbH & Co. KG auf eine andere Personenhandelsgesellschaft verschmolzen wird,

- c) eine GmbH & Co. KG formwechselnd in eine Kapitalgesellschaft oder eingetragene Genossenschaft umgewandelt wird oder eine Kapitalgesellschaft formwechselnd in eine GmbH & Co. KG umgewandelt wird. In diesen Fällen wird das nach Maßgabe der Anlage für den formgewechselten Rechtsträger („übernehmender Rechtsträger“) zuständige Finanzamt auch für den formwechselnden Rechtsträger („übertragender Rechtsträger“) zuständig.

(2) Ergibt sich die Zuständigkeit bei einer Umwandlung im Sinne des Absatzes 1 nur für den übernehmenden Rechtsträger nach Maßgabe der Anlage, bleibt die bisherige Zuständigkeit für den übertragenden Rechtsträger auch nach der Umwandlung bestehen; örtliche Zuständigkeitsänderungen bleiben unberührt. Satz 1 gilt für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungstichtag fällt, sowie die vorhergehenden Besteuerungszeiträume und für diejenigen Steuern, auf die die steuerliche Rückwirkung gemäß § 2 des Umwandlungssteuergesetzes Anwendung findet. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2.

(3) War für den übertragenden Rechtsträger ein Finanzamt außerhalb Berlins zuständig und entsteht durch die Umwandlung im Sinne des Absatzes 1 erstmalig die Zuständigkeit eines Berliner Finanzamts für die Besteuerung des übernehmenden Rechtsträgers, ist die Zuständigkeit desjenigen Berliner Finanzamts für Zwecke der Besteuerung des übertragenden Rechtsträgers gegeben, dessen Zuständigkeit bei unterstellter Ansiedlung des übertragenden Rechtsträgers in Berlin vor der Umwandlung gegeben gewesen wäre.

§ 4

(1) Die Regelungen des § 26 Satz 3 der Abgabenordnung gelten entsprechend, es sei denn, es handelt sich um ein Konzernunternehmen eines Konzerns im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung vom 15. März 2000 (BStBl. I S. 368), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Juli 2011 (BStBl. I S. 710) geändert worden ist,

a) ohne dessen herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen zu sein,

b) der einer der in der Anlage benannten Branchen angehört.

(2) Für durch wirksam bekanntgegebene Prüfungsanordnungen begonnene Außenprüfungen, die am 31. Dezember 2015 nicht abgeschlossen sind, verbleibt es bis zum Prüfungsabschluss bei der in der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Juni 2015 (GVBl. S. 267) geregelten Zuständigkeit.

(3) Für durch wirksam bekanntgegebene Prüfungsanordnungen begonnene Außenprüfungen bei Konzernen der Branche „Vermietung und Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen (WZ 2008 Gruppe 68.2)“, die am 31. Dezember 2018 nicht abgeschlossen sind, verbleibt es bis zum Prüfungsabschluss

bei der in der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 21. Dezember 2017 (GVBl S. 724) geregelten Zuständigkeit.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 8. Dezember 2021 (GVBl. S. 1310) außer Kraft.

Berlin, den 24.10.2023

Senatsverwaltung für Finanzen

Stefan Evers

**Anlage
zu § 2 Absatz 1 Satz 1**

Finanzämter sind für die Bereiche anderer Finanzämter wie folgt zuständig:

Der im Folgenden verwendete Begriff „Besteuerung“ umfasst auch die Verwaltung der Lohnsteuer, der Kapitalertragsteuer, des Steuerabzugs nach § 50a des Einkommensteuergesetzes (soweit nicht das Bundeszentralamt für Steuern zuständig ist), der von den Finanzämtern zu erhebenden Lohnabzugsbeträge und der Arbeitnehmersparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsstättenfinanzamts im Sinne des § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes, jedoch nicht die Einheitsbewertung des Grundbesitzes sowie die Verwaltung der Grundsteuer und der Hundesteuer.

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
1	Charlottenburg	alle Berliner Finanzämter	1.1	Zentrale Abwicklung des Zahlungsverkehrs (die den für die Besteuerung zuständigen Finanzämtern im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung übertragenen Aufgaben bleiben hiervon unberührt).
		alle Berliner Finanzämter	1.2	Auszahlung von Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1993 angelegt werden, an Anlageinstitute im Datenträgeraustauschverfahren und Abwicklung hierbei auftretender Rücküberweisungen der Anlageinstitute.
		alle Berliner Finanzämter, außer Finanzämter für Körperschaften I - IV, Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin und Technisches Finanzamt Berlin	1.3	Bedarfsbewertung von Betriebsvermögen, von Anteilen an Betriebsvermögen und von Anteilen an Kapitalgesellschaften für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist. Bedarfsbewertung von Anteilen am Wert von anderen als in § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Bewertungsgesetzes genannten Vermögensgegenständen und von Schulden, die mehreren Personen zustehen, nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Bewertungsgesetzes.

Lfd Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
2	Friedrichshain-Kreuzberg	alle Berliner Finanzämter	2.1	Einheitsbewertung, Feststellung der Grundsteuerwerte und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer des Grundbesitzes der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Bahn AG (DB AG), der DB AG Holding und ihrer Tochtergesellschaften und des Bundeseisenbahnvermögens sowie der auf diesem Grundbesitz lastenden Erbbaurechte und errichteten Gebäude auf fremdem Grund und Boden.
		alle Berliner Finanzämter	2.2	Verwaltung der auf Berlin entfallenden Gewerbesteuer für alle Steuerpflichtigen, die im Land Berlin eine oder mehrere Betriebsstätten unterhalten und bei denen für die Festsetzung und Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages ein Finanzamt außerhalb des Landes Berlin zuständig ist.
		alle Berliner Finanzämter	2.3	Verwaltung der Lohnsteuer (Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsstättenfinanzamts im Sinne des § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes) bei Arbeitgebern, bei denen eine Zuständigkeit für die Verwaltung der Gewerbesteuer nach den unter Nummer 2.2 genannten Fällen gegeben ist.
3	Marzahn-Hellersdorf	alle Berliner Finanzämter	3.1	Verwaltung der Übernachtungsteuer.
4	Mitte/Tiergarten	alle Berliner Finanzämter	4.1	Einheitsbewertung, Feststellung der Grundsteuerwerte und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer für die von den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG), Anstalt des öffentlichen Rechts, zu Betriebs- und Verwaltungszwecken genutzten Grundstücke.

		alle Berliner Finanzämter	4.2	Einheitsbewertung, Feststellung der Grundsteuerwerte und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer für die Hafengrundstücke.
		alle Berliner Finanzämter	4.3	Verwaltung der Zweitwohnungsteuer.
5	Neukölln	alle Berliner Finanzämter	5.1	Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei landwirtschaftlichen Betrieben der Gewerbekennzahlen (GKZ) beginnend mit 011 bis 017, bei forstwirtschaftlichen Betrieben der GKZ beginnend mit 021 bis 023 und bei Betrieben der Fischerei und Aquakultur der GKZ beginnend mit 031 bis 032 (vergleiche Verzeichnis der Wirtschaftszweige/Gewerbekennzahlen).
6	Schöneberg	alle Berliner Finanzämter	6.1	Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer.
7	Spandau	alle Berliner Finanzämter	7.1	Einheitsbewertung, Feststellung der Grundsteuerwerte und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer für das forstwirtschaftliche Vermögen des Landes Berlin im Land Berlin.
		alle Berliner Finanzämter	7.2	Feststellung der Grundsteuerwerte sowie Verwaltung der Grundsteuer auf Grundlage der Grundsteuerwerte für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen.
		alle Berliner Finanzämter	7.3	Verwaltung der Grunderwerbsteuer einschließlich der gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen in den Fällen des § 17 Absatz 2 und 3 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist.
8	Wedding	alle Berliner Finanzämter	8.1	Verwaltung der Vergnügungsteuer.

		alle Berliner Finanzämter	8.2	Verwaltung der Spielbankabgabe sowie der weiteren Leistungen und Gewinnabgabe nach dem Spielbankengesetz, einschließlich der Durchführung der Steueraufsicht.
		alle Berliner Finanzämter	8.3	Verwaltung der Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriesgesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2065), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 752) geändert worden ist.
9	Zehlendorf	Steglitz	9.1	Einheitsbewertung, Feststellung der Grundsteuerwerte und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer.
10	für Körperschaften I	Charlottenburg, Wilmersdorf	10.1	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten, soweit sie nicht den Konzernunternehmen der unter den Nummern 11.3.1 bis 11.3.3, 12.3.1 bis 12.3.3 oder 13.2.1 bis 13.2.3.2 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, die unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	10.2	Besteuerung - ausgenommen sind jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 2 (vergleiche Nummer 11.2) - der
			10.2.1	sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Körperschaftsteuergesetzes sowie der nichtrechtsfähigen Vereine, Anstalten, Stiftungen und anderen Zweckvermögen des privaten Rechts nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes.

			10.2.2	Kreditinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist (alle Rechtsformen, insbesondere Körperschaften und Personengesellschaften), einschließlich Finanzdienstleistungsinstitute (§ 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes), soweit diese körperschaftsteuerpflichtig sind, und einschließlich Wertpapierinstitute gemäß § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, soweit diese körperschaftsteuerpflichtig sind.
			10.2.3	Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist.
			10.2.4	Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist.
			10.2.5	Versicherungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist (alle Rechtsformen, insbesondere Körperschaften und Personengesellschaften).
			10.2.6	nach § 5 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Kapitalgesellschaften.

			10.2.7	REIT-Aktiengesellschaften und Vor-REITs im Sinne des REIT-Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914), das zuletzt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.
		alle Berliner Finanzämter	10.3	Besteuerung der unter § 2 Absatz 2 Satz 1 fallenden Konzernunternehmen der nachfolgend (Nummern 10.3.1 bis 10.3.3) genannten Konzerne im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung sowie der ihnen zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.
			10.3.1	Konzerne, deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter Nummer 10.1 oder 10.2.1 bis 10.2.7 fällt oder unabhängig von seiner Rechtsform unter die Nummern 10.1 oder 10.2.1 bis 10.2.7 fallen würde.
			10.3.2	Konzerne, deren aus der Gruppe der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten wirtschaftlich bedeutendstes Unternehmen unter die Nummern 10.1 oder 10.2.1 bis 10.2.7 fällt, sofern das herrschende oder einheitlich leitende Unternehmen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.
			10.3.3	Konzerne der Branchen – Kreditinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes, – Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) geändert worden und am 22. Juli 2013 (BGBl. I S. 2149, 2164) außer Kraft getreten ist, und – Versicherungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes, soweit diese nicht bereits unter die Nummern 10.3.1 oder 10.3.2 fallen.

		alle Berliner Finanzämter	10.4	Besteuerung der in
			10.4.1	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 10.1 bis 10.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 fällt.
			10.4.2	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 10.1 bis 10.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	10.5	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 genannten Mitunternehmerschaft, soweit die Körperschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes den Nummern 10.1 bis 10.4.1 oder 10.6 zuzuordnen ist.
		alle Berliner Finanzämter	10.6	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, sofern die Kommanditgesellschaft unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	10.7	Wahrnehmung der Rechte des Landes Berlin an der Zerlegung der Körperschaftsteuer.
		Charlottenburg, Wilmersdorf	10.8	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen.

		Charlottenburg, Wilmersdorf	10.9	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer- Außenprüfungen (einschließlich der Umsatzsteuer, soweit sie in Zusammenhang mit lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten steht).
11	für Körperschaften II		11.1	Besteuerung der
		Friedrichshain- Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn- Hellensdorf, Pankow /Weißensee, Prenzlauer Berg, Treptow- Köpenick	11.1.1	in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten, soweit sie nicht den Konzernunternehmen der Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 12.3.1 bis 12.3.3, 13.2.1 bis 13.2.3.2 oder den unter 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, die unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	11.1.2	Produktionsgenossenschaften des Handwerks im Sinne der Anlage II Kapitel V Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 4 des Einigungsvertrages, soweit sie nicht den Konzernunternehmen der Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 12.3.1 bis 12.3.3, 13.2.1 bis 13.2.3.2 oder den unter 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen zuzuordnen sind.
		alle Berliner Finanzämter	11.2	Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 2 in den Fällen der Nummern 10.2.1 bis 10.2.7, 12.2.1 bis 12.2.4, 12.6 sowie 12.7.
		alle Berliner Finanzämter	11.3	Besteuerung der unter § 2 Absatz 2 Satz 1 fallenden Konzernunternehmen der nachfolgend (Nummern 11.3.1 bis 11.3.3) genannten Konzerne im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung sowie der ihnen zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.

			11.3.1	Konzerne, deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter Nummer 11.1.1 oder 11.1.2 fällt oder unabhängig von seiner Rechtsform unter Nummer 11.1.1 oder 11.1.2 fallen würde.
			11.3.2	Konzerne, deren aus der Gruppe der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten wirtschaftlich bedeutendstes Unternehmen unter Nummer 11.1.1 oder 11.1.2 fällt, sofern das herrschende oder einheitlich leitende Unternehmen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.
			11.3.3	Konzerne der Branchen – Mineralölverarbeitung (WZ 2008 Gruppe 19.2), Großhandel mit Mineralölerzeugnissen (WZ 2008 Unterklasse 46.71.2) und Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (WZ 2008 Gruppe 47.3), – Herstellung von chemischen Erzeugnissen (WZ 2008 Abteilung 20) und Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen (WZ 2008 Abteilung 21), Großhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Erzeugnissen (WZ 2008 Klasse 46.46) und Großhandel mit chemischen Erzeugnissen (WZ 2008 Klasse 46.75) und – Energieversorgung (WZ 2008 Abteilung 35), soweit diese nicht bereits unter die Nummern 11.3.1 oder 11.3.2 fallen.
		alle Berliner Finanzämter	11.4	Besteuerung der in

			11.4.1	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 11.1.1 bis 11.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
			11.4.2	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 11.1.1 bis 11.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	11.5	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 genannten Mitunternehmerschaften, soweit die Körperschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes den Nummern 11.1.1 bis 11.4.1 zuzuordnen ist.
		Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Pankow/ Weißensee, Prenzlauer Berg, Treptow-Köpenick	11.6	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen.

		Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Pankow/ Weißensee, Prenzlauer Berg, Treptow-Köpenick	11.7	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen (einschließlich der Umsatzsteuer, soweit sie im Zusammenhang mit lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten steht).
12	für Körperschaften III	Neukölln, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Zehlendorf	12.1	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten, soweit sie nicht den Konzernunternehmen der unter den Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 11.3.1 bis 11.3.3 oder 13.2.1 bis 13.2.3.2 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, die unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	12.2	Besteuerung der
			12.2.1	beschränkt Steuerpflichtigen (§ 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes, § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Vermögensteuergesetzes), ausgenommen sind Konzernunternehmen der Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 11.3.1 bis 11.3.3 oder 13.2.1 bis 13.2.3.2 und Unternehmen, die den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen oder der Nummer 10.6 zuzuordnen sind, und jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 1 (vergleiche Nummer 11.2).

			12.2.2	Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 1 Absatz 1 Nummer 6 des Körperschaftsteuergesetzes), soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen zuzuordnen sind, sowie der juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Organisationseinheiten von Gebietskörperschaften im Sinne des § 18 Absatz 4f des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 194) geändert worden ist - bei Gebietskörperschaften und deren Organisationseinheiten gilt dies nicht für die Verwaltung der Lohnsteuer -.
			12.2.3	Genossenschaften einschließlich der Europäischen Genossenschaften (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes), ausgenommen sind Konzernunternehmen der Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 11.3.1 bis 11.3.3 oder 13.2.1 bis 13.2.3.2 und Unternehmen, die den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen oder der Nummer 10.6 zuzuordnen sind, und jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 1 (vergleiche Nummer 11.2).

			12.2.4	Kapitalgesellschaften ausländischen Rechts sowie Europäische Gesellschaften im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1) und Europäische Genossenschaften im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1) - die nicht in ein deutsches Handelsregister eingetragen sind -, die unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind. Ausgenommen sind Konzernunternehmen der Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 11.3.1 bis 11.3.3 oder 13.2.1 bis 13.2.3.2 und Unternehmen, die den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen oder der Nummer 10.6 zuzuordnen sind, und jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 1 (vergleiche Nummer 11.2).
		alle Berliner Finanzämter	12.3	Besteuerung der unter § 2 Absatz 2 Satz 1 fallenden Konzernunternehmen der nachfolgend (Nummern 12.3.1 bis 12.3.3) genannten Konzerne im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung sowie der ihnen zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.
			12.3.1	Konzerne, deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter die Nummern 12.1 oder 12.2.1 bis 12.2.4 fällt oder unabhängig von seiner Rechtsform unter die Nummern 12.1 oder 12.2.1 bis 12.2.4 fallen würde.

			12.3.2	Konzerne, deren aus der Gruppe der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten wirtschaftlich bedeutendstes Unternehmen unter die Nummern 12.1 oder 12.2.1 bis 12.2.4 fällt, sofern das herrschende oder einheitlich leitende Unternehmen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.
			12.3.3	Konzerne der Branchen – Herstellung von Druckerzeugnissen, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (WZ 2008 Abteilung 18), – Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen (WZ 2008 Abteilung 29), – Schienenfahrzeugbau (WZ 2008 Gruppe 30.2), – Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen (WZ 2008 Abteilung 49), – Verlagswesen (WZ 2008 Abteilung 58), – Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik (WZ 2008 Abteilung 59), – Rundfunkveranstalter (WZ 2008 Abteilung 60), – Rechts- und Steuerberater, Wirtschaftsprüfung (WZ 2008 Abteilung 69) und – Unternehmensberatung (WZ 2008 Klasse 70.22), soweit diese nicht bereits unter die Nummern 12.3.1 oder 12.3.2 fallen.
		alle Berliner Finanzämter	12.4	Besteuerung der in

			12.4.1	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 12.1 bis 12.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
			12.4.2	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 12.1 bis 12.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	12.5	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 genannten Mitunternehmerschaft, soweit die Körperschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes den Nummern 12.1 bis 12.4.1 zuzuordnen ist.
		alle Berliner Finanzämter	12.6	Verwaltung der Umsatzsteuer der nicht im Inland ansässigen Unternehmer, soweit es sich um in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannte handelt und nicht eine Zuständigkeit nach den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 oder 12.2.1 gegeben ist - ausgenommen sind die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 2 (vergleiche Nummer 11.2) -; soweit auf Grund der in Nummer 15.3 Satz 1 genannten Rechtsverordnung keine besondere Zuständigkeit gilt.

		alle Berliner Finanzämter	12.7	Verwaltung der Lohnsteuer in den Fällen der grenzüberschreitenden Arbeitnehmerüberlassung nach § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes - ausgenommen sind die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 2 (vergleiche Nummer 11.2) -.
		für Fahndung und Strafsachen Berlin	12.8	Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung und Vollstreckung in Straf- und Bußgeldverfahren (vergleiche Nummer 14.2).
		Neukölln, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Zehlendorf	12.9	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen.
		Neukölln, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Zehlendorf	12.10	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen (einschließlich der Umsatzsteuer, soweit sie im Zusammenhang mit lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten steht).
13	für Körperschaften IV	Mitte/ Tiergarten, Reinickendorf, Wedding	13.1	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten, soweit sie nicht den Konzernunternehmen der unter den Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 11.3.1 bis 11.3.3 oder 12.3.1 bis 12.3.3 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, die unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.

		alle Berliner Finanzämter	13.2	Besteuerung der unter § 2 Absatz 2 Satz 1 fallenden Konzernunternehmen der nachfolgend (Nummern 13.2.1 bis 13.2.3.2) genannten Konzerne im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung sowie der ihnen zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.
			13.2.1	Konzerne, deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter Nummer 13.1 fällt oder unabhängig von seiner Rechtsform unter Nummer 13.1 fallen würde.
			13.2.2	Konzerne, deren aus der Gruppe der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten wirtschaftlich bedeutendstes Unternehmen unter die Nummer 13.1 fällt, sofern das herrschende oder einheitlich leitende Unternehmen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.
			13.2.3	Konzerne
			13.2.3.1	der Branchen – Luftfahrt (WZ 2008 Abteilung 51), – Wasserversorgung (WZ 2008 Abteilung 36), – Herstellung von medizinischen Apparaten (WZ 2008 Klasse 32.50) und – Vermietung und Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen (WZ 2008 Gruppe 68.2), soweit diese nicht bereits unter die Nummern 13.2.1 oder 13.2.2 fallen.
			13.2.3.2	deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter einer der folgenden Handelsregisternummern eingetragen ist: – Amtsgericht Charlottenburg HRB 165662 B, – Amtsgericht Bonn HRB 4148.
		alle Berliner Finanzämter	13.3	Besteuerung der in

			13.3.1	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften sind, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 13.1 bis 13.2.3.2 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
			13.3.2	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 13.1 bis 13.2.3.2 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	13.4	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 genannten Mitunternehmerschaft, soweit die Körperschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes den Nummern 13.1 bis 13.3.1 zuzuordnen ist.
		Mitte/ Tiergarten, Reinickendorf, Wedding	13.5	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen.
		Mitte/ Tiergarten, Reinickendorf, Wedding	13.6	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen (einschließlich der Umsatzsteuer, soweit sie im Zusammenhang mit lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten steht).
14	für Fahndung und Strafsachen Berlin	alle Berliner Finanzämter	14.1	Wahrnehmung der Aufgaben der Steuerfahndung.

		alle Berliner Finanzämter	14.2	Straf- und Bußgeldverfahren - ohne die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung und Vollstreckung (vergleiche Nummer 12.8) - wegen
			14.2.1	Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten.
			14.2.2	Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die nach den in der Eingangsformel der Verordnung zitierten ermächtigenden Vorschriften die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung Anwendung finden.
15	Berlin International	alle Berliner Finanzämter	15.1	Besteuerung der beschränkt steuerpflichtigen (§ 1 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes) und der zum Personenkreis des § 1 Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes gehörenden natürlichen Personen - dies gilt nicht für die Verwaltung der Lohnsteuer -.
		alle Berliner Finanzämter	15.2	Besteuerung von Personengesellschaften, an denen ausschließlich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen im Sinne der Nummer 15.1 unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 179 Absatz 2 Satz 3 der Abgabenordnung beteiligt sind, soweit sich die Zuständigkeit nicht aus den Nummern 10.2.2, 10.2.3 oder 10.2.5 ergibt - dies gilt nicht für die Verwaltung der Lohnsteuer -.
		alle Berliner Finanzämter	15.3	Verwaltung der Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer, die im Inland keine Betriebsstätte unterhalten, soweit nach der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung keine andere Finanzbehörde zuständig ist.

		alle Berliner Finanzämter	15.4	Besteuerung von Unternehmen, die Bauleistungen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes erbringen, wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz oder das Unternehmen seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes hat, soweit nach der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung keine andere Finanzbehörde zuständig ist.
--	--	------------------------------	------	---

A. Begründung:

a) Allgemeines

Die Finanzämter sind nach § 17 Abs. 2 Finanzverwaltungsgesetz (FVG) als örtliche Landesbehörden für die Verwaltung der Steuern mit Ausnahme der Kraftfahrzeugsteuer, der sonstigen auf motorisierte Verkehrsmittel bezogenen Verkehrsteuern, der Zölle und der bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern (§ 12 FVG) zuständig, soweit die Verwaltung nicht auf Grund des Artikels 108 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) den Bundesfinanzbehörden oder auf Grund des Artikels 108 Absatz 4 Satz 2 GG den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen worden ist. Sie sind ferner für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig. Soweit es sich um Aufgaben der Finanzverwaltung handelt und der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird, kann die zuständige Landesregierung durch Rechtsverordnung

1. die Zuständigkeit eines Finanzamts oder einer besonderen Landesfinanzbehörde (§ 2 Absatz 3) auf einzelne Aufgaben beschränken,
2. einem Finanzamt oder einer besonderen Landesfinanzbehörde (§ 2 Absatz 3) Zuständigkeiten für die Bezirke mehrerer Finanzämter übertragen oder
3. einer Landesoberbehörde (§ 6) die landesweite Zuständigkeit für Kassengeschäfte und das Erhebungsverfahren einschließlich der Vollstreckung übertragen.

Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

Die Senatsverwaltung für Finanzen ist durch den Senat von Berlin mit der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 01. April 1992, GVBl. S. 117 die Befugnis übertragen worden, durch Rechtsverordnung

- ein Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung einzurichten (§ 2 Abs. 2 Satz 3 FVG),
- die Zuständigkeit eines Finanzamts oder einer besonderen Landesfinanzbehörde auf einzelne Aufgaben zu beschränken sowie einem Finanzamt oder einer besonderen Landesfinanzbehörde Zuständigkeiten für die Bezirke mehrerer Finanzämter zu übertragen (§ 17 Abs. 2 Satz 3 FVG) sowie
- mit dem Einsatz automatischer Einrichtungen im Besteuerungsverfahren zusammenhängende Steuerverwaltungstätigkeiten auf ein eingerichtetes Rechenzentrum zu übertragen

Die Übertragung dieser Aufgaben erfolgt im Wege der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung (FÄZustVO).

Mit der FÄZustVO zum 01.12.2023 werden zentrale Zuständigkeiten zwischen dem Finanzamt Neukölln und dem neu errichteten Finanzamt Berlin International angepasst bzw. übertragen.

Das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen wird als zuständige Finanzbehörde für die in § 88b Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung (AO) genannten Tätigkeiten bestimmt. § 88b AO schafft als neue Rechtsgrundlage die Berechtigung, Klardaten aus Verwaltungsverfahren in Steuersachen, aus Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder aus Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit für eine länderübergreifende Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Steuerverkürzungen durch die dafür zuständigen zentralen Stellen der Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder bei anderen zuständigen

Finanzbehörden zu erheben und für die im Gesetz beschriebenen Zwecke zu verwenden. In Berlin ist das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen zentral für die Bearbeitung von Steuerdelikten zuständig und somit mit den Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Steuerverkürzungen umfassend betraut. Die entsprechende Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach der Abgabenordnung und dem Finanzverwaltungsgesetz erfolgte bereits am 17. Dezember 2021 (GVBl. 1368). Die Anpassung der FÄZustVO wird nun nachgeholt.

Ferner wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

b) Einzelbegründung:

Zu § 1:

§ 1 der Verordnung bestimmt das Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung und legt fest, welche von ihm mit dem Einsatz automatischer Einrichtungen im Besteuerungsverfahren zusammenhängenden Steuerverwaltungstätigkeiten für das jeweils zuständige Finanzamt wahrgenommen werden. Das zuständige Finanzamt kann die genannten Maßnahmen im Einzelfall auch selbstvornehmen. Die Formulierungen sind an die aktuelle Aufbaustruktur der Berliner Finanzämter angepasst und wurden bei den lfd. Nr. 9 und 11 redaktionell überarbeitet. Die lfd. Nr. 14 wurde neu eingefügt.

Zu § 2:

§ 2 regelt die sachliche Zuständigkeit der Finanzämter unter Hinweis auf die Anlage. Die Anlage zur FÄZustVO wird durch eine neue Anlage ersetzt, weil eine nur punktuelle Änderung der bisherigen Anlage zu unübersichtlich wäre.

In Abs. 2 wird die sachliche Zuständigkeit der Finanzämter für Körperschaften beschrieben. Es wurden ausschließlich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Der neu aufgenommene Abs. 4 bestimmt das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen als zuständige Finanzbehörde für die in § 88b Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung genannten Tätigkeiten.

Zu § 3:

In Berlin ist die Zuständigkeit für die Besteuerung der Körperschaften durch die FÄZustVO zentral den Finanzämtern für Körperschaften zugewiesen worden. Andere Steuerpflichtige (natürliche Personen, Personengesellschaften, mit Ausnahme der GmbH & Co. KG) werden in diesen Finanzämtern nicht geführt. Die für die Abgabenordnung zuständigen Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben in 1999 und 2001 entschieden, dass in Fällen der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft das für die Besteuerung der übernehmenden Personengesellschaft zuständige Finanzamt auch für die Besteuerung der untergehenden Kapitalgesellschaft zuständig ist. Bei der Umwandlung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft ist dementsprechend die Besteuerung der Personengesellschaft von dem dann für die Kapitalgesellschaft zuständigen Finanzamt durchzuführen. Um auch in den genannten Umwandlungsfällen die zentrale Zuständigkeit für Körperschaften beizubehalten und die Durchführung der Besteuerung von Personengesellschaften bei den Finanzämtern für Körperschaften weiterhin auszuschließen, wurde der § 3 in

die FÄZustVO aufgenommen. Es wurden ausschließlich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu § 4:

§ 4 regelt die Zuständigkeit der Finanzämter für Körperschaften für Konzernunternehmen sowie die Übergangsregelung für Prüfungen, die am 31.12.2015 noch nicht abgeschlossen sind. Es wurden keine Änderungen oder redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu § 5:

§ 5 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

Vergleiche Eingangsformel der Verordnung.

C. Auswirkungen auf die Gleichstellung:

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelung sind nicht gegeben. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

E. Gesamtkosten:

Keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit Brandenburg:

Die FÄZustVO und die Anlage zu dieser Verordnung werden u.a. im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Hierdurch wird die Zusammenarbeit der Finanzämter anderer Bundesländer, also auch der Brandenburger Finanzämter, in Fällen des Zuständigkeitswechsels von Besteuerungsfällen nach Berlin erleichtert.

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die mit der geänderten FÄZustVO getroffenen Zuständigkeitsregelungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 11.10.2023

Stefan Evers

Senator für Finanzen

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 1 (1) Das Technische Finanzamt Berlin nimmt als Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung für das jeweils zuständige Finanzamt folgende mit dem Einsatz automatischer Einrichtungen im Besteuerungsverfahren zusammenhängende Steuerverwaltungstätigkeiten wahr: 1. Berechnung von Steuern einschließlich der Steuervergütungen und Steuererstattungen sowie von steuerlichen Nebenleistungen, ferner die Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte, 2. Berechnung von gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen, von Steuermessbeträgen und Zerlegungsanteilen sowie die Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte, 3. Erstellung von Aufforderungen zur Abgabe von Steuererklärungen, Androhungen von Zwangsgeld, Mahnungen sowie von sonstigen Mitteilungen und Hinweisen, 4. Unterstützung der mit den Aufgaben der Vollstreckung betrauten Stellen und Fertigung entsprechender Verwaltungsakte, 5. Erstellung von Statistiken und Auswertungen, 6. Versendung der in den Nummern 1 bis 4 genannten Verwaltungsakte, sofern hierfür ein automatisiertes Verfahren eingerichtet ist, 7. Entgegennahme von Steueranmeldungen und Steuererklärungen, soweit diese beleglos auf	§ 1 (1) Das Technische Finanzamt Berlin nimmt als Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung für das jeweils zuständige Finanzamt insbesondere folgende mit dem Einsatz automatischer Einrichtungen im Besteuerungsverfahren zusammenhängende Steuerverwaltungstätigkeiten wahr: 1. Berechnung von Steuern einschließlich der Steuervergütungen und Steuererstattungen sowie von steuerlichen Nebenleistungen, ferner die Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte, 2. Berechnung von gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen, von Steuermessbeträgen und Zerlegungsanteilen sowie die Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte, 3. Erstellung von Aufforderungen zur Abgabe von Steuererklärungen, Androhungen von Zwangsgeld, Mahnungen sowie von sonstigen Mitteilungen und Hinweisen, 4. Unterstützung der mit den Aufgaben der Vollstreckung betrauten Stellen und Fertigung entsprechender Verwaltungsakte, 5. Erstellung von Statistiken und Auswertungen, 6. Versendung der in den Nummern 1 bis 4 genannten Verwaltungsakte, sofern hierfür ein automatisiertes Verfahren eingerichtet ist, 7. Entgegennahme von Steueranmeldungen und Steuererklärungen, soweit diese beleglos auf

Datenträgern oder im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden, 8. Buchführung über die von dem zentralen Zahlungsverkehr der Finanzämter anzunehmenden oder auszahlenden Beträge einschließlich der Fertigung von Unterlagen für Ein- und Auszahlungen, 9. Verarbeitung von Zahlungen im Datenträgeraustausch mit den Kreditinstituten, 10.Übermittlung von Daten, insbesondere an öffentliche Stellen, 11.Einscannen von Steuererklärungen, Steueranmeldungen und Belegen, 12.Betreiben der Zentralstelle ElsterOnline-Verfahren, 13.Verwaltung von Datenbeständen, soweit sie mit den unter den Nummern 1 bis 12 genannten Aufgaben anfallen. (2) Das zuständige Finanzamt kann die in Absatz 1 genannten Maßnahmen im Einzelfall auch selbst vornehmen.	Datenträgern oder im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden, 8. Buchführung über die von dem zentralen Zahlungsverkehr der Finanzämter anzunehmenden oder auszahlenden Beträge einschließlich der Fertigung von Unterlagen für Ein- und Auszahlungen, 9. Verarbeitung von Zahlungen im Datenaustausch mit den Kreditinstituten, 10.Übermittlung von Daten, insbesondere an öffentliche Stellen, 11.Digitalisierung in Papier eingegangener Steuererklärungen und sonstiger Posteingänge, 12.Betreiben der Zentralstelle ElsterOnline-Verfahren, 13.Verwaltung von Datenbeständen, soweit sie mit den unter den Nummern 1 bis 12 genannten Aufgaben anfallen, 14.sonstige technische Unterstützung der Finanzämter. (2) Das zuständige Finanzamt kann die in Absatz 1 genannten Maßnahmen im Einzelfall auch selbst vornehmen.
§ 2 (1) Finanzämter sind für den Bereich anderer Finanzämter nach Maßgabe der folgenden Absätze und der Anlage zuständig. Das gilt auch für vor dem 1. Januar 1991 entstandene Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, auf die im Bereich der Bezirke und Ortsteile Berlins, in denen bis zum 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht galt, das bis zum 31. Dezember 1990 geltende Recht gemäß Anlage I, Kapitel IV, Sachgebiet B, Abschnitt II, Nummer 14 Absatz 1 Satz 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889), der zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S.	§ 2 (1) Finanzämter sind für den Bereich anderer Finanzämter nach Maßgabe der folgenden Absätze und der Anlage zuständig. Das gilt auch für vor dem 1. Januar 1991 entstandene Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, auf die im Bereich der Bezirke und Ortsteile Berlins, in denen bis zum 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht galt, das bis zum 31. Dezember 1990 geltende Recht gemäß Anlage I, Kapitel IV, Sachgebiet B, Abschnitt II, Nummer 14 Absatz 1 Satz 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889), der zuletzt durch § 11 der Verordnung vom 15. August 2022 (BGBl. I S. 1401)

3091) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) weiter anzuwenden ist. (2) Die Finanzämter für Körperschaften sind für 1. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Absatz 1 sowie des § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) geändert worden ist, 2. Kommanditgesellschaften, wenn an ihnen ausschließlich die unter Nummer 1 Genannten unmittelbar als persönlich haftende Gesellschafter beteiligt sind; dies gilt entsprechend, wenn die Kommanditgesellschaft ihre Geschäftsleitung im Ausland hat, aber eine oder mehrere Betriebsstätten in Berlin unterhält oder ein ständiger Vertreter in Berlin bestellt ist, 3. die Verwaltung der Umsatzsteuer der in Nummer 2 genannten Unternehmen sowie ihrer persönlich haftenden Gesellschafter, wenn die Kommanditgesellschaft ihre Geschäftsleitung im Ausland hat, soweit nicht bereits eine Zuständigkeit nach den Nummern 1 oder 2 gegeben ist, auf Grund der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3814), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, 4. Mitunternehmerschaften in der Rechtsform atypisch stiller Gesellschaften an Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes, 5. die den Nummern 1, 2 und 4 zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in	geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) weiter anzuwenden ist. (2) Die Finanzämter für Körperschaften sind für 1. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Absatz 1 sowie des § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, 2. Kommanditgesellschaften, wenn an ihnen ausschließlich die unter Nummer 1 Genannten unmittelbar als persönlich haftende Gesellschafter beteiligt sind; dies gilt entsprechend, wenn die Kommanditgesellschaft ihre Geschäftsleitung im Ausland hat, aber eine oder mehrere Betriebsstätten in Berlin unterhält oder ein ständiger Vertreter in Berlin bestellt ist, 3. die Verwaltung der Umsatzsteuer der in Nummer 2 genannten Unternehmen sowie ihrer persönlich haftenden Gesellschafter, wenn die Kommanditgesellschaft ihre Geschäftsleitung im Ausland hat, soweit nicht bereits eine Zuständigkeit nach den Nummern 1 oder 2 gegeben ist, auf Grund der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3814), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2432) geändert worden ist, 4. Mitunternehmerschaften in der Rechtsform atypisch stiller Gesellschaften an Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes, 5. die den Nummern 1, 2 und 4 zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in
---	--

der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, 6. Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften im Sinne des § 1a Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (optierende Gesellschaften), zuständig, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist. Für Gesellschaften im Sinne des Satzes 1 Nummer 6 bleibt für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen und der Gewerbesteuer das bisherige Finanzamt zuständig, soweit Besteuerungszeiträume vor Anwendung der Körperschaftsbesteuerung betroffen sind; örtliche Zuständigkeitsänderungen bleiben unberührt. Entsprechendes gilt für den Fall der Rückoption nach § 1a Absatz 4 des Körperschaftsteuergesetzes. (3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 5 ist das Finanzamt, das für die in Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 Genannten zuständig ist, Betriebsstättenfinanzamt.	der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, 6. Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften im Sinne des § 1a Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (optierende Gesellschaften), zuständig, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist. Für Gesellschaften im Sinne des Satzes 1 Nummer 6 bleibt für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen und der Gewerbesteuer das bisherige Finanzamt zuständig, soweit Besteuerungszeiträume vor Anwendung der Körperschaftsbesteuerung betroffen sind; örtliche Zuständigkeitsänderungen bleiben unberührt. Entsprechendes gilt für den Fall der Rückoption nach § 1a Absatz 4 des Körperschaftsteuergesetzes. (3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 5 ist das Finanzamt, das für die in Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 Genannten zuständig ist, Betriebsstättenfinanzamt. (4) Das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin wird als zuständige Finanzbehörde für die in § 88b Absatz 1 und 2 der Abgabenordnung genannten Tätigkeiten bestimmt.
§ 3 (1) Bei Verschmelzungen, Aufspaltungen, Vermögensübertragungen (Vollübertragungen) und Formwechseln im Sinne des § 1 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, auf die die Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes vom	§ 3 (1) Bei Verschmelzungen, Aufspaltungen, Vermögensübertragungen (Vollübertragungen) und Formwechseln im Sinne des § 1 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, auf die die Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes vom 7.

7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) geändert worden ist, Anwendung finden, bleibt das bisher für den übertragenden oder formwechselnden Rechtsträger nach Maßgabe der Anlage zuständige Finanzamt weiterhin zuständig. Satz 1 gilt für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungssichttag fällt, sowie die vorhergehenden Besteuerungszeiträume und für diejenigen Steuern, auf die die steuerliche Rückwirkung gemäß § 2 des Umwandlungssteuergesetzes Anwendung findet. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn a) beide Rechtsträger zu den in den Nummern 10.1, 11.1.1, 12.1 und 13.1 der Anlage genannten Steuerpflichtigen zählen, b) eine GmbH & Co. KG auf eine andere Personenhandelsgesellschaft verschmolzen wird, c) eine GmbH & Co. KG formwechselnd in eine Kapitalgesellschaft oder eingetragene Genossenschaft umgewandelt wird oder eine Kapitalgesellschaft formwechselnd in eine GmbH & Co. KG umgewandelt wird. In diesen Fällen wird das nach Maßgabe der Anlage für den formgewechselten Rechtsträger („übernehmender Rechtsträger“) zuständige Finanzamt auch für den formwechselnden Rechtsträger („übertragender Rechtsträger“) zuständig. (2) Ergibt sich die Zuständigkeit bei einer Umwandlung im Sinne des Absatzes 1 nur für den übernehmenden Rechtsträger nach Maßgabe der Anlage, bleibt die bisherige Zuständigkeit für den übertragenden Rechtsträger auch nach der Umwandlung bestehen; örtliche Zuständigkeitsänderungen bleiben unberührt. Satz	Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, Anwendung finden, bleibt das bisher für den übertragenden oder formwechselnden Rechtsträger nach Maßgabe der Anlage zuständige Finanzamt weiterhin zuständig. Satz 1 gilt für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungssichttag fällt, sowie die vorhergehenden Besteuerungszeiträume und für diejenigen Steuern, auf die die steuerliche Rückwirkung gemäß § 2 des Umwandlungssteuergesetzes Anwendung findet. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn a) beide Rechtsträger zu den in den Nummern 10.1, 11.1.1, 12.1 und 13.1 der Anlage genannten Steuerpflichtigen zählen, b) eine GmbH & Co. KG auf eine andere Personenhandelsgesellschaft verschmolzen wird, c) eine GmbH & Co. KG formwechselnd in eine Kapitalgesellschaft oder eingetragene Genossenschaft umgewandelt wird oder eine Kapitalgesellschaft formwechselnd in eine GmbH & Co. KG umgewandelt wird. In diesen Fällen wird das nach Maßgabe der Anlage für den formgewechselten Rechtsträger („übernehmender Rechtsträger“) zuständige Finanzamt auch für den formwechselnden Rechtsträger („übertragender Rechtsträger“) zuständig. (2) Ergibt sich die Zuständigkeit bei einer Umwandlung im Sinne des Absatzes 1 nur für den übernehmenden Rechtsträger nach Maßgabe der Anlage, bleibt die bisherige Zuständigkeit für den übertragenden Rechtsträger auch nach der Umwandlung bestehen; örtliche Zuständigkeitsänderungen bleiben unberührt. Satz
---	---

1 gilt für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungstichtag fällt, sowie die vorhergehenden Besteuerungszeiträume und für diejenigen Steuern, auf die die steuerliche Rückwirkung gemäß § 2 des Umwandlungssteuergesetzes Anwendung findet. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2.

(3) War für den übertragenden Rechtsträger ein Finanzamt außerhalb Berlins zuständig und entsteht durch die Umwandlung im Sinne des Absatzes 1 erstmalig die Zuständigkeit eines Berliner Finanzamts für die Besteuerung des übernehmenden Rechtsträgers, ist die Zuständigkeit desjenigen Berliner Finanzamts für Zwecke der Besteuerung des übertragenden Rechtsträgers gegeben, dessen Zuständigkeit bei unterstellter Ansiedlung des übertragenden Rechtsträgers in Berlin vor der Umwandlung gegeben gewesen wäre.

§ 4

(1) Die Regelungen des § 26 Satz 3 der Abgabenordnung gelten entsprechend, es sei denn, es handelt sich um ein Konzernunternehmen eines Konzerns im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung vom 15. März 2000 (BStBl. I S. 368), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Juli 2011 (BStBl. I S. 710) geändert worden ist,

- a) ohne dessen herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen zu sein,
- b) der einer der in der Anlage benannten Branchen angehört.

(2) Für durch wirksam bekanntgegebene Prüfungsanordnungen begonnene Außenprüfungen, die am 31. Dezember 2015 nicht abgeschlossen sind, verbleibt es bis zum Prüfungsabschluss bei der in der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Juni 2015 (GVBl. S. 267) gegebenen Zuständigkeit.

1 gilt für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungstichtag fällt, sowie die vorhergehenden Besteuerungszeiträume und für diejenigen Steuern, auf die die steuerliche Rückwirkung gemäß § 2 des Umwandlungssteuergesetzes Anwendung findet. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2.

(3) War für den übertragenden Rechtsträger ein Finanzamt außerhalb Berlins zuständig und entsteht durch die Umwandlung im Sinne des Absatzes 1 erstmalig die Zuständigkeit eines Berliner Finanzamts für die Besteuerung des übernehmenden Rechtsträgers, ist die Zuständigkeit desjenigen Berliner Finanzamts für Zwecke der Besteuerung des übertragenden Rechtsträgers gegeben, dessen Zuständigkeit bei unterstellter Ansiedlung des übertragenden Rechtsträgers in Berlin vor der Umwandlung gegeben gewesen wäre.

§ 4

(1) Die Regelungen des § 26 Satz 3 der Abgabenordnung gelten entsprechend, es sei denn, es handelt sich um ein Konzernunternehmen eines Konzerns im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung vom 15. März 2000 (BStBl. I S. 368), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Juli 2011 (BStBl. I S. 710) geändert worden ist,

- a) ohne dessen herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen zu sein,
- b) der einer der in der Anlage benannten Branchen angehört.

(2) Für durch wirksam bekanntgegebene Prüfungsanordnungen begonnene Außenprüfungen, die am 31. Dezember 2015 nicht abgeschlossen sind, verbleibt es bis zum Prüfungsabschluss bei der in der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Juni 2015 (GVBl. S. 267) gegebenen Zuständigkeit.

(3) Für durch wirksam bekanntgegebene Prüfungsanordnungen begonnene Außenprüfungen bei Konzernen der Branche „Vermietung und Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen (WZ 2008 Gruppe 68.2)“, die am 31. Dezember 2018 nicht abgeschlossen sind, verbleibt es bis zum Prüfungsabschluss bei der in der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 21. Dezember 2017 (GVBl S. 724) geregelten Zuständigkeit.	(3) Für durch wirksam bekanntgegebene Prüfungsanordnungen begonnene Außenprüfungen bei Konzernen der Branche „Vermietung und Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen (WZ 2008 Gruppe 68.2)“, die am 31. Dezember 2018 nicht abgeschlossen sind, verbleibt es bis zum Prüfungsabschluss bei der in der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 21. Dezember 2017 (GVBl S. 724) geregelten Zuständigkeit.
§ 5 (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 689) außer Kraft.	§ 5 (1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 8. Dezember 2021 (GVBl. S. 1310) außer Kraft.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzhager Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzhager Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 5380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvlb@anjustizia.berlin.de
Internet: www.berlin.de/justiz

Verlag und Vertrieb:
Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax: 02233/3760-7201
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:
Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:
Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechsmonatiger Kündigungsfrist
zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte
Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 4,80 €

Verordnung
über besondere Zuständigkeitsregelungen
im Bereich der Finanzverwaltung des Landes Berlin
(Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung – FÄ ZustVO)
Vom 8. Dezember 2021

Auf Grund des

1. § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 17 Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, I 202), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) geändert worden ist,
 2. § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist,
 3. a) § 409 der Abgabenordnung,
b) § 14 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 111 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, in Verbindung mit § 409 der Abgabenordnung,
c) § 8 Absatz 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, in Verbindung mit § 409 der Abgabenordnung,
d) § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010 vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geändert worden ist,
 - e) § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist,
 - f) § 131 Absatz 3 in Verbindung mit § 36 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in Verbindung mit § 409 der Abgabenordnung, für die fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen im Sinne des § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
 - g) § 13 Satz 2 des Forschungszulagengesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2763), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) geändert worden ist,
- jeweils in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung,
4. § 10 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes vom 20. Oktober 2009 (GVBl. S. 479), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1484) geändert worden ist,
 5. § 12 Absatz 2 des Übernahmesteuergesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 924), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist,
 6. § 12 Absatz 1 des Spielbankengesetzes vom 8. Februar 1999 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist,
- zu 1. bis 3. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung auf die Senatsverwaltung für Finanzen vom 1. April 1992 (GVBl. S. 117) verordnet die Senatsverwaltung für Finanzen:

§ 1

(1) Das Technische Finanzamt Berlin nimmt als Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung für das jeweils zuständige Finanzamt folgende mit dem Einsatz automatischer Einrichtungen im Besteuerungsverfahren zusammenhängende Steuerverwaltungstätigkeiten wahr:

1. Berechnung von Steuern einschließlich der Steuervergütungen und Steuererstattungen sowie von steuerlichen Nebenleistungen, ferner die Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte,
2. Berechnung von gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen, von Steuermessbeträgen und Zerlegungsanteilen sowie die Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte,
3. Erstellung von Aufforderungen zur Abgabe von Steuererklärungen, Androhungen von Zwangsgeld, Mahnungen sowie von sonstigen Mitteilungen und Hinweisen,
4. Unterstützung der mit den Aufgaben der Vollstreckung betrauten Stellen und Fertigung entsprechender Verwaltungsakte,
5. Erstellung von Statistiken und Auswertungen,
6. Versendung der in den Nummern 1 bis 4 genannten Verwaltungsakte, sofern hierfür ein automatisiertes Verfahren eingerichtet ist,
7. Entgegennahme von Steueranmeldungen und Steuererklärungen, soweit diese beleglos auf Datenträgern oder im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden,

8. Buchführung über die von dem zentralen Zahlungsverkehr der Finanzämter anzunehmenden oder auszahlenden Beträge einschließlich der Fertigung von Unterlagen für Ein- und Auszahlungen,
 9. Verarbeitung von Zahlungen im Datenträgeraustausch mit den Kreditinstituten,
 10. Übermittlung von Daten, insbesondere an öffentliche Stellen,
 11. Einscannen von Steuererklärungen, Steueranmeldungen und Belegen,
 12. Betreiben der Zentralstelle ElsterOnline-Verfahren,
 13. Verwaltung von Datenbeständen, soweit sie mit den unter den Nummern 1 bis 12 genannten Aufgaben anfallen.
- (2) Das zuständige Finanzamt kann die in Absatz 1 genannten Maßnahmen im Einzelfall auch selbst vornehmen.

§ 2

(1) Finanzämter sind für den Bereich anderer Finanzämter nach Maßgabe der folgenden Absätze und der Anlage zuständig. Das gilt auch für vor dem 1. Januar 1991 entstandene Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, auf die im Bereich der Bezirke und Ortsteile Berlins, in denen bis zum 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht galt, das bis zum 31. Dezember 1990 geltende Recht gemäß Anlage I, Kapitel IV, Sachgebiet B, Abschnitt II, Nummer 14 Absatz 1 Satz 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889), der zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) weiter anzuwenden ist.

(2) Die Finanzämter für Körperschaften sind für

1. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Absatz 1 sowie des § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) geändert worden ist,
2. Kommanditgesellschaften, wenn an ihnen ausschließlich die unter Nummer 1 Genannten unmittelbar als persönlich haftende Gesellschafter beteiligt sind; dies gilt entsprechend, wenn die Kommanditgesellschaft ihre Geschäftsleitung im Ausland hat, aber eine oder mehrere Betriebsstätten in Berlin unterhält oder ein ständiger Vertreter in Berlin bestellt ist,
3. die Verwaltung der Umsatzsteuer der in Nummer 2 genannten Unternehmen sowie ihrer persönlich haftenden Gesellschafter, wenn die Kommanditgesellschaft ihre Geschäftsleitung im Ausland hat, soweit nicht bereits eine Zuständigkeit nach den Nummern 1 oder 2 gegeben ist, auf Grund der Umsatzsteuerverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3814), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist,
4. Mindernternehmensformen in der Rechtsform atypisch stiller Gesellschaften an Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes,
5. die den Nummern 1, 2 und 4 zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3367), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist,
6. Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften im Sinne des § 1a Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (optierende Gesellschaften),

zuständig, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist. Für Gesellschaften im Sinne des Satzes 1 Nummer 6 bleibt für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen und der Gewerbesteuer das bisherige Finanzamt zuständig, soweit Besteuerungszeiträume vor Anwendung der Körperschaftbesteuerung betroffen sind; örtliche Zuständigkeitsänderungen bleiben unberührt. Entsprechendes gilt für

den Fall der Rückoption nach § 1a Absatz 4 des Körperschaftsteuergesetzes.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 5 ist das Finanzamt, das für die in Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 Genannten zuständig ist, Betriebsstättenfinanzamt.

§ 3

(1) Bei Verschmelzungen, Aufspaltungen, Vermögensübertragungen (Vollübertragungen) und Formwechseln im Sinne des § 1 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, auf die die Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) geändert worden ist, Anwendung finden, bleibt das bisher für den übertragenden oder formwechselnden Rechtsträger nach Maßgabe der Anlage zuständige Finanzamt weiterhin zuständig. Satz 1 gilt für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungsstichtag fällt, sowie die vorhergehenden Besteuerungszeiträume und für diejenigen Steuern, auf die die steuerliche Rückwirkung gemäß § 2 des Umwandlungssteuergesetzes Anwendung findet. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn

- a) beide Rechtsträger zu den in den Nummern 10.1, 11.1.1, 12.1 und 13.1 der Anlage genannten Steuerpflichtigen zählen,
- b) eine GmbH & Co. KG auf eine andere Personenhandelsgesellschaft verschmolzen wird,
- c) eine GmbH & Co. KG formwechselnd in eine Kapitalgesellschaft oder eingetragene Genossenschaft umgewandelt wird oder eine Kapitalgesellschaft formwechselnd in eine GmbH & Co. KG umgewandelt wird. In diesen Fällen wird das nach Maßgabe der Anlage für den formgewechselten Rechtsträger („übernehmender Rechtsträger“) zuständige Finanzamt auch für den formwechselnden Rechtsträger („übertragender Rechtsträger“) zuständig.

(2) Ergibt sich die Zuständigkeit bei einer Umwandlung im Sinne des Absatzes 1 nur für den übernehmenden Rechtsträger nach Maßgabe der Anlage, bleibt die bisherige Zuständigkeit für den übertragenden Rechtsträger auch nach der Umwandlung bestehen; örtliche Zuständigkeitsänderungen bleiben unberührt. Satz 1 gilt für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungsstichtag fällt, sowie die vorhergehenden Besteuerungszeiträume und für diejenigen Steuern, auf die die steuerliche Rückwirkung gemäß § 2 des Umwandlungssteuergesetzes Anwendung findet. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2.

(3) Wurde für den übertragenden Rechtsträger ein Finanzamt außerhalb Berlins zuständig und entsteht durch die Umwandlung im Sinne des Absatzes 1 erstmalig die Zuständigkeit eines Berliner Finanzamts für die Besteuerung des übernehmenden Rechtsträgers, ist die Zuständigkeit desjenigen Berliner Finanzamts für Zwecke der Besteuerung des übertragenden Rechtsträgers gegeben, dessen Zuständigkeit bei unterstellter Ansiedlung des übertragenden Rechtsträgers in Berlin vor der Umwandlung gegeben gewesen wäre.

§ 4

(1) Die Regelungen des § 26 Satz 3 der Abgabenordnung gelten entsprechend, es sei denn, es handelt sich um ein Konzernunternehmen eines Konzerns im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung vom 15. März 2000 (BStBl. I S. 368), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Juli 2011 (BStBl. I S. 710) geändert worden ist.

- a) ohne dessen herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen zu sein,
- b) der einer der in der Anlage benannten Branchen angehört.

(2) Für durch wirksam bekanntgegebene Prüfungsanordnungen begonnene Außenprüfungen, die am 31. Dezember 2015 nicht abgeschlossen sind, verbleibt es bis zum Prüfungsabschluss bei der in

der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Juni 2015 (GVBl. S. 267) geregelten Zuständigkeit.

(3) Für durch wirksam bekanntgegebene Prüfungsanordnungen begonnene Außenprüfungen bei Konzernen der Branche „Vermietung und Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen (WZ 2008 Gruppe 68.2)“, die am 31. Dezember 2018 nicht abgeschlossen sind, verbleibt es bis zum Prüfungsabschluss bei der in der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 21. Dezember 2017 (GVBl. S. 724) geregelten Zuständigkeit.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 689) außer Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 2021

Senatsverwaltung für Finanzen
Dr. Matthias Kollatz

Anlage
zu § 2 Absatz 1 Satz 1

Finanzämter sind für die Bereiche anderer Finanzämter wie folgt zuständig:

Der im Folgenden verwendete Begriff „Besteuerung“ umfasst auch die Verwaltung der Lohnsteuer, der Kapitalertragsteuer, des Steuerabzugs nach § 50a des Einkommensteuergesetzes (soweit nicht das Bundeszentralamt für Steuern zuständig ist), der von den Finanzämtern zu erhebenden Lohnabzugsbeträge und der Arbeitnehmersparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsstättenfinanzamts im Sinne des § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes, jedoch nicht die Einheitsbewertung des Grundbesitzes sowie die Verwaltung der Grundsteuer und der Hundesteuer).

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
1	Charlottenburg	alle Berliner Finanzämter	1.1	Zentrale Abwicklung des Zahlungsverkehrs (die den für die Besteuerung zuständigen Finanzämtern im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung übertragenen Aufgaben bleiben hiervon unberührt).
		alle Berliner Finanzämter	1.2	Auszahlung von Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1993 angelegt werden, an Anlageinstitute im Datenträgeraustauschverfahren und Abwicklung hierbei auftretender Rücküberweisungen der Anlageinstitute.
		alle Berliner Finanzämter, außer Finanzämter für Körperschaften I – IV, Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin und Technisches Finanzamt Berlin	1.3	Bedarfsbewertung von Betriebsvermögen, von Anteilen an Betriebsvermögen und von Anteilen an Kapitalgesellschaften für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1992 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) geändert worden ist. Bedarfsbewertung von Anteilen am Wert von anderen als in § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Bewertungsgesetzes genannten Vermögensgegenständen und von Schulden, die mehreren Personen zustehen, nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Bewertungsgesetzes.

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
2	Friedrichshain-Kreuzberg	alle Berliner Finanzämter	2.1	Einheitsbewertung, Feststellung der Grundsteuerwerte und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer des Grundbesitzes der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Bahn AG (DB AG), der DB AG Holding und ihrer Tochtergesellschaften und des Bundeseisenbahnvermögens sowie der auf diesem Grundbesitz lastenden Erbbaurechte und errichteten Gebäude auf fremdem Grund und Boden.
		alle Berliner Finanzämter	2.2	Verwaltung der auf Berlin entfallenden Gewerbesteuer für alle Steuerpflichtigen, die im Land Berlin eine oder mehrere Betriebsstätten unterhalten und bei denen für die Festsetzung und Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuerermessbetrages ein Finanzamt außerhalb des Landes Berlin zuständig ist.
		alle Berliner Finanzämter	2.3	Verwaltung der Lohnsteuer (Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsstättenfinanzamts im Sinne des § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes) bei Arbeitgebern, bei denen eine Zuständigkeit für die Verwaltung der Gewerbesteuer nach den unter Nummer 2.2 genannten Fällen gegeben ist.
3	Marzahn-Hellersdorf	alle Berliner Finanzämter	3.1	Verwaltung der Übernachtungssteuer.
4	Mitte/Tiergarten	alle Berliner Finanzämter	4.1	Einheitsbewertung, Feststellung der Grundsteuerwerte und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer für die von den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG), Anstalt des öffentlichen Rechts, zu Betriebs- und Verwaltungszwecken genutzten Grundstücken.
		alle Berliner Finanzämter	4.2	Einheitsbewertung, Feststellung der Grundsteuerwerte und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer für die Hafengrundstücke.
		alle Berliner Finanzämter	4.3	Verwaltung der Zweitwohnungsteuer.

5	Neukölln	alle Berliner Finanzämter	5.1	Besteuerung der beschränkt steuerpflichtigen (§ 1 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes) und der zum Personenkreis des § 1 Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes gehörenden natürlichen Personen - dies gilt nicht für die Verwaltung der Lohnsteuer -.
		alle Berliner Finanzämter	5.2	Besteuerung von Personengesellschaften, an denen ausschließlich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen im Sinne der Nummer 5.1 unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 179 Absatz 2 Satz 3 der Abgabenordnung beteiligt sind, soweit sich die Zuständigkeit nicht aus den Nummern 10.2.2, 10.2.3 oder 10.2.5 ergibt - dies gilt nicht für die Verwaltung der Lohnsteuer -.
		alle Berliner Finanzämter	5.3	Verwaltung der Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer, die im Inland keine Betriebsstätte unterhalten, soweit nach der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung keine andere Finanzbehörde zuständig ist.
		alle Berliner Finanzämter	5.4	Besteuerung von Unternehmen, die Bauleistungen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes erbringen, wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz oder das Unternehmen seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes hat, soweit nach der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung keine andere Finanzbehörde zuständig ist.
		alle Berliner Finanzämter	5.5	Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei landwirtschaftlichen Betrieben der Gewerbekennzahlen(GKZ) beginnend mit 011 bis 017, bei forstwirtschaftlichen Betrieben der GKZ beginnend mit 021 bis 023 und bei Betrieben der Fischerei und Aquakultur der GKZ beginnend mit 031 bis 032 (vgl. Verzeichnis der Wirtschaftszweige/Gewerbekennzahlen).
6	Schöneberg	alle Berliner Finanzämter	6.1	Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer.
7	Spandau	alle Berliner Finanzämter	7.1	Einheitsbewertung, Feststellung der Grundsteuerwerte und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer für das forstwirtschaftliche Vermögen des Landes Berlin im Land Berlin.

		alle Berliner Finanzämter	7.2	Feststellung der Grundsteuerwerte sowie Verwaltung der Grundsteuer auf Grundlage der Grundsteuerwerte für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen.
		alle Berliner Finanzämter	7.3	Verwaltung der Grunderwerbsteuer (einschließlich der gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen in den Fällen des § 17 Absatz 2 und 3 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) geändert worden ist).
8	Wedding	alle Berliner Finanzämter	8.1	Verwaltung der Vergnügungssteuer.
		alle Berliner Finanzämter	8.2	Verwaltung der Spielbankabgabe sowie der weiteren Leistungen und Gewinnabgabe nach dem Spielbankengesetz, einschließlich der Durchführung der Steueraufsicht.
		alle Berliner Finanzämter	8.3	Verwaltung der Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2065).
9	Zehlendorf	Steglitz	9.1	Einheitsbewertung, Feststellung der Grundsteuerwerte und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer.
10	für Körperschaften I	Charlottenburg, Wilmersdorf	10.1	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten, soweit sie nicht den Konzernunternehmen der unter den Nummern 11.3.1 bis 11.3.3, 12.3.1 bis 12.3.3 oder 13.2.1 bis 13.2.3.2 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, die unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	10.2	Besteuerung - ausgenommen sind jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 2 (vgl. Nummer 11.2) - der

			10.2.1	sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Körperschaftsteuergesetzes sowie der nichtrechtsfähigen Vereine, Anstalten, Stiftungen und anderen Zweckvermögen des privaten Rechts nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes.
			10.2.2	Kreditinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 90 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist (alle Rechtsformen, insbesondere Körperschaften und Personengesellschaften), einschließlich Finanzdienstleistungsinstitute (§ 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes), soweit diese körperschaftsteuerpflichtig sind.
			10.2.3	Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) geändert worden ist.
			10.2.4	Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3483) geändert worden ist.
			10.2.5	Versicherungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 94 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist (alle Rechtsformen, insbesondere Körperschaften und Personengesellschaften).
			10.2.6	nach § 5 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Kapitalgesellschaften.
			10.2.7	REIT-Aktiengesellschaften und Vor-REITs im Sinne des REIT-Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914), das zuletzt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

		alle Berliner Finanzämter	10.3	Besteuerung der unter § 2 Absatz 2 Satz 1 fallenden Konzernunternehmen der nachfolgend (Nummern 10.3.1 bis 10.3.3) genannten Konzerne im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung sowie der ihnen zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.
			10.3.1	Konzerne, deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter Nummer 10.1 oder 10.2.1 bis 10.2.7 fällt oder unabhängig von seiner Rechtsform unter die Nummern 10.1 oder 10.2.1 bis 10.2.7 fallen würde.
			10.3.2	Konzerne, deren aus der Gruppe der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten wirtschaftlich bedeutendstes Unternehmen unter die Nummern 10.1 oder 10.2.1 bis 10.2.7 fällt, sofern das herrschende oder einheitlich leitende Unternehmen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.
			10.3.3	Konzerne der Branchen – Kreditinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes, – Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) geändert worden und am 22. Juli 2013 (BGBl. I S. 2149, 2164) außer Kraft getreten ist, und – Versicherungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes, soweit diese nicht bereits unter die Nummern 10.3.1 oder 10.3.2 fallen.
		alle Berliner Finanzämter	10.4	Besteuerung der in
			10.4.1	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 10.1 bis 10.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 fällt.

			10.4.2	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 10.1 bis 10.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	10.5	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 genannten Mitunternehmerschaft, soweit die Körperschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes den Nummern 10.1 bis 10.4.1 oder 10.6 zuzuordnen ist.
		alle Berliner Finanzämter	10.6	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, sofern die Kommanditgesellschaft unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	10.7	Wahrnehmung der Rechte des Landes Berlin an der Zerlegung der Körperschaftsteuer.
		Charlottenburg, Wilmersdorf	10.8	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen.
		Charlottenburg, Wilmersdorf	10.9	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen (einschließlich der Umsatzsteuer, soweit sie in Zusammenhang mit lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten steht).
11	für Körperschaften II		11.1	Besteuerung der
		Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Pankow /Weißensee, Prenzlauer Berg, Treptow-Köpenick	11.1.1	in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten, soweit sie nicht den Konzernunternehmen der Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 12.3.1 bis 12.3.3, 13.2.1 bis 13.2.3.2 oder den unter 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, die unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.

		alle Berliner Finanzämter	11.1.2	Produktionsgenossenschaften des Handwerks im Sinne der Anlage II Kapitel V Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 4 des Einigungsvertrages, soweit sie nicht den Konzernunternehmen der Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 12.3.1 bis 12.3.3, 13.2.1 bis 13.2.3.2 oder den unter 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen zuzuordnen sind.
		alle Berliner Finanzämter	11.2	Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 2 in den Fällen der Nummern 10.2.1 bis 10.2.7, 12.2.1 bis 12.2.4, 12.6 sowie 12.7.
		alle Berliner Finanzämter	11.3	Besteuerung der unter § 2 Absatz 2 Satz 1 fallenden Konzernunternehmen der nachfolgend (Nummern 11.3.1 bis 11.3.3) genannten Konzerne im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung sowie der ihnen zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.
			11.3.1	Konzerne, deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter Nummer 11.1.1 oder 11.1.2 fällt oder unabhängig von seiner Rechtsform unter Nummer 11.1.1 oder 11.1.2 fallen würde.
			11.3.2	Konzerne, deren aus der Gruppe der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten wirtschaftlich bedeutendstes Unternehmen unter Nummer 11.1.1 oder 11.1.2 fällt, sofern das herrschende oder einheitlich leitende Unternehmen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.

			11.3.3	Konzerne der Branchen – Mineralölverarbeitung (WZ 2008 Gruppe 19.2), Großhandel mit Mineralölerzeugnissen (WZ 2008 Unterklasse 46.71.2) und Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (WZ 2008 Gruppe 47.3), – Herstellung von chemischen Erzeugnissen (WZ 2008 Abteilung 20) und Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen (WZ 2008 Abteilung 21), Großhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Erzeugnissen (WZ 2008 Klasse 46.46) und Großhandel mit chemischen Erzeugnissen (WZ 2008 Klasse 46.75) und – Energieversorgung (WZ 2008 Abteilung 35), soweit diese nicht bereits unter die Nummern 11.3.1 oder 11.3.2 fallen.
		alle Berliner Finanzämter	11.4	Besteuerung der in
			11.4.1	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 11.1.1 bis 11.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
			11.4.2	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 11.1.1 bis 11.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	11.5	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 genannten Mitunternehmerschaften, soweit die Körperschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes den Nummern 11.1.1 bis 11.4.1 zuzuordnen ist.

		Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Pankow/Weißensee, Prenzlauer Berg, Treptow-Köpenick	11.6	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen.
		Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Pankow/Weißensee, Prenzlauer Berg, Treptow-Köpenick	11.7	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen (einschließlich der Umsatzsteuer, soweit sie im Zusammenhang mit lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten steht).
12	für Körperschaften III	Neukölln, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Zehlendorf	12.1	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten, soweit sie nicht den Konzernunternehmen der unter den Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 11.3.1 bis 11.3.3 oder 13.2.1 bis 13.2.3.2 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, die unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	12.2	Besteuerung der
			12.2.1	beschränkt Steuerpflichtigen (§ 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes, § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Vermögensteuergesetzes), ausgenommen sind Konzernunternehmen der Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 11.3.1 bis 11.3.3 oder 13.2.1 bis 13.2.3.2 und Unternehmen, die den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen oder der Nummer 10.6 zuzuordnen sind, und jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 1 (vgl. Nummer 11.2).

			12.2.2	Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 1 Absatz 1 Nummer 6 des Körperschaftsteuergesetzes), soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen zuzuordnen sind, sowie der juristischen Personen des öffentlichen Rechts - bei Gebietskörperschaften gilt dies nicht für die Verwaltung der Lohnsteuer -.
			12.2.3	Genossenschaften einschließlich der Europäischen Genossenschaften (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes), ausgenommen sind Konzernunternehmen der Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 11.3.1 bis 11.3.3 oder 13.2.1 bis 13.2.3.2 und Unternehmen, die den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen oder der Nummer 10.6 zuzuordnen sind, und jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 1 (vgl. Nummer 11.2).
			12.2.4	Kapitalgesellschaften ausländischen Rechts sowie Europäische Gesellschaften im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1) und Europäische Genossenschaften im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1) - die nicht in ein deutsches Handelsregister eingetragen sind -, die unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind. Ausgenommen sind Konzernunternehmen der Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 11.3.1 bis 11.3.3 oder 13.2.1 bis 13.2.3.2 und Unternehmen, die den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen oder der Nummer 10.6 zuzuordnen sind, und jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 1 (vgl. Nummer 11.2).

		alle Berliner Finanzämter	12.3	Besteuerung der unter § 2 Absatz 2 Satz 1 fallenden Konzernunternehmen der nachfolgend (Nummern 12.3.1 bis 12.3.3) genannten Konzerne im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung sowie der ihnen zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.
			12.3.1	Konzerne, deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter die Nummern 12.1 oder 12.2.1 bis 12.2.4 fällt oder unabhängig von seiner Rechtsform unter die Nummern 12.1 oder 12.2.1 bis 12.2.4 fallen würde.
			12.3.2	Konzerne, deren aus der Gruppe der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten wirtschaftlich bedeutendstes Unternehmen unter die Nummern 12.1 oder 12.2.1 bis 12.2.4 fällt, sofern das herrschende oder einheitlich leitende Unternehmen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.
			12.3.3	Konzerne der Branchen – Herstellung von Druckerzeugnissen, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (WZ 2008 Abteilung 18), – Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen (WZ 2008 Abteilung 29), – Schienenfahrzeugbau (WZ 2008 Gruppe 30.2), – Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen (WZ 2008 Abteilung 49), – Verlagswesen (WZ 2008 Abteilung 58), – Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik (WZ 2008 Abteilung 59), – Rundfunkveranstalter (WZ 2008 Abteilung 60), – Rechts- und Steuerberater, Wirtschaftsprüfung (WZ 2008 Abteilung 69) und – Unternehmensberatung (WZ 2008 Klasse 70.22), soweit diese nicht bereits unter die Nummern 12.3.1 oder 12.3.2 fallen.

		alle Berliner Finanzämter	12.4	Besteuerung der in
			12.4.1	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 12.1 bis 12.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
			12.4.2	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 12.1 bis 12.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	12.5	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 genannten Mitunternehmerschaft, soweit die Körperschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes den Nummern 12.1 bis 12.4.1 zuzuordnen ist.
		alle Berliner Finanzämter	12.6	Verwaltung der Umsatzsteuer der nicht im Inland ansässigen Unternehmer, soweit es sich um in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannte handelt und nicht eine Zuständigkeit nach den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 oder 12.2.1 gegeben ist - ausgenommen sind die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 2 (vgl. Nummer 11.2) -; soweit auf Grund der in Nummer 5.3 Satz 1 genannten Rechtsverordnung keine besondere Zuständigkeit gilt.
		alle Berliner Finanzämter	12.7	Verwaltung der Lohnsteuer in den Fällen der grenzüberschreitenden Arbeitnehmerüberlassung nach § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes - ausgenommen sind die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 2 (vgl. Nummer 11.2) -.

		für Fahndung und Strafsachen Berlin	12.8	Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung und Vollstreckung in Straf- und Bußgeldverfahren (vgl. Nummer 14.2).
		Neukölln, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Zehlendorf	12.9	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen.
		Neukölln, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Zehlendorf	12.10	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen (einschließlich der Umsatzsteuer, soweit sie im Zusammenhang mit lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten steht).
13	für Körperschaften IV	Mitte/ Tiergarten, Reinickendorf, Wedding	13.1	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten, soweit sie nicht den Konzernunternehmen der unter den Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 11.3.1 bis 11.3.3 oder 12.3.1 bis 12.3.3 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, die unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	13.2	Besteuerung der unter § 2 Absatz 2 Satz 1 fallenden Konzernunternehmen der nachfolgend (Nummern 13.2.1 bis 13.2.3.2) genannten Konzerne im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung sowie der ihnen zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.
			13.2.1	Konzerne, deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter Nummer 13.1 fällt oder unabhängig von seiner Rechtsform unter Nummer 13.1 fallen würde.
			13.2.2	Konzerne, deren aus der Gruppe der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten wirtschaftlich bedeutendstes Unternehmen unter die Nummer 13.1 fällt, sofern das herrschende oder einheitlich leitende Unternehmen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.
			13.2.3	Konzerne

			13.2.3.1	der Branchen – Luftfahrt (WZ 2008 Abteilung 51), – Wasserversorgung (WZ 2008 Abteilung 36), – Herstellung von medizinischen Apparaten (WZ 2008 Klasse 32.50) und – Vermietung und Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen (WZ 2008 Gruppe 68.2), soweit diese nicht bereits unter die Nummern 13.2.1 oder 13.2.2 fallen.
			13.2.3.2	deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter einer der folgenden Handelsregisternummern eingetragen ist: – Amtsgericht Charlottenburg HRB 165662 B, – Amtsgericht Bonn HRB 4148.
		alle Berliner Finanzämter	13.3	Besteuerung der in
			13.3.1	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften sind, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 13.1 bis 13.2.3.2 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
			13.3.2	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 13.1 bis 13.2.3.2 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	13.4	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 genannten Mitunternehmerschaft, soweit die Körperschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes den Nummern 13.1 bis 13.3.1 zuzuordnen ist.

		Mitte/ Tiergarten, Rei- nickendorf, Wedding	13.5	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer- Sonderprüfungen.
		Mitte/ Tiergarten, Rei- nickendorf, Wedding	13.6	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Au- ßenprüfungen (einschließlich der Umsatzsteuer, soweit sie im Zusammenhang mit lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten steht).
14	für Fahndung und Strafsachen Ber- lin	alle Berliner Finanzämter	14.1	Wahrnehmung der Aufgaben der Steuerfahndung.
		alle Berliner Finanzämter	14.2	Straf- und Bußgeldverfahren - ohne die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung und Vollstreckung (vgl. Nummer 12.8) - wegen
			14.2.1	Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkei- ten.
			14.2.2	Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die nach den in der Eingangsformel der Verordnung zitier- ten ermächtigenden Vorschriften die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung Anwendung finden.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 17 Abs. 2 Finanzverwaltungsgesetz

Die Finanzämter sind als örtliche Landesbehörden für die Verwaltung der Steuern mit Ausnahme der Kraftfahrzeugsteuer, der sonstigen auf motorisierte Verkehrsmittel bezogenen Verkehrsteuern, der Zölle und der bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern (§ 12) zuständig, soweit die Verwaltung nicht auf Grund des Artikels 108 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes den Bundesfinanzbehörden oder auf Grund des Artikels 108 Absatz 4 Satz 2 des Grundgesetzes den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen worden ist. Sie sind ferner für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig. Soweit es sich um Aufgaben der Finanzverwaltung handelt und der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird, kann die zuständige Landesregierung durch Rechtsverordnung

1. die Zuständigkeit eines Finanzamts oder einer besonderen Landesfinanzbehörde (§ 2 Absatz 3) auf einzelne Aufgaben beschränken,
2. einem Finanzamt oder einer besonderen Landesfinanzbehörde (§ 2 Absatz 3) Zuständigkeiten für die Bezirke mehrerer Finanzämter übertragen oder
3. einer Landesoberbehörde (§ 6) die landesweite Zuständigkeit für Kassengeschäfte und das Erhebungsverfahren einschließlich der Vollstreckung übertragen.

Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 Grundgesetz

Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, kann bei der Verwaltung von Steuern ein Zusammenwirken von Bundes- und Landesfinanzbehörden sowie für Steuern, die unter Absatz 1 fallen, die Verwaltung durch Landesfinanzbehörden und für andere Steuern die Verwaltung durch Bundesfinanzbehörden vorgesehen werden, wenn und soweit dadurch der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert oder erleichtert wird.

Artikel 108 Absatz 4 Satz 2 Grundgesetz

Für die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) allein zufließenden Steuern kann die den Landesfinanzbehörden zustehende Verwaltung durch die Länder ganz oder zum Teil den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen werden.

§ 1a Absatz 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG)

(1) Auf unwiderruflichen Antrag sind für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen eine Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft wie eine Kapitalgesellschaft (optierende Gesellschaft) und ihre Gesellschafter wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft zu behandeln; § 217 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes gilt sinngemäß. Der Antrag ist von der Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung bei dem für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte nach § 180 der Abgabenordnung zuständigen Finanzamt spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahrs zu stellen, ab dem die Besteuerung wie eine Kapitalgesellschaft gelten soll; § 31 Absatz 1a Satz 2 gilt entsprechend. Erfolgt für die Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft keine gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte, ist der Antrag bei dem für die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Gesellschafters zuständigen Finanzamt zu stellen. Erzielt eine Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft ausschließlich Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50a des Einkommensteuergesetzes unterliegen und gilt infolgedessen die Einkommensteuer nach § 50 Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes oder die Körperschaftsteuer nach § 32 Absatz 1 als abgegolten, ist der Antrag bei dem Bundeszentralamt für Steuern zu stellen. Hat die Gesellschaft ihren Sitz im Inland, ist der Antrag abweichend von den Sätzen 3 und 4 bei dem Finanzamt zu stellen, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Sätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf

1. Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes und
2. Gesellschaften, die nach Ausübung der Option in dem Staat, in dem sich ihre Geschäftsleitung befindet, keiner der deutschen unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht vergleichbaren Steuerpflicht unterliegen.